

59. Sind die Rechtsbeziehungen aus dem Darlehnsvertrage zwischen einer tschechoslowakischen Genossenschaft, die satzungsgemäß Baupargeschäfte betreibt, und einem Genossen mitglied-schaftsrechtlicher oder schuldrechtlicher Natur?

Ost. Gesetz über Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften vom 9. April 1873 (öfWGBI. Nr. 70) § 27.

II. Zivilsenat. Urt. v. 7. August 1940 i. S. Bau- und Wirtschaftsgemeinschaft B. (Bekl.) w. M. (Kf.). II 176/39.

I. Kreisgericht Böhmisches Leipa.

II. Obergericht Prag.

Der Kläger ist Mitglied der beklagten Genossenschaft und hat ihr gemäß ihrem Zwecke, den Mitgliedern auf dem Wege des gemeinsamen Zwecksparens Tilgungsdarlehen für die Beschaffung von Eigenheimen zu gewähren, bis zum 3. November 1932 Sparbeträge von insgesamt 7200 K. zugeführt, um so in den Genuß eines Darlehns von 40000 K. zu gelangen, dessen Auszahlung ihm, wie er

behauptet, für spätestens Januar 1933 zugesagt worden sei. Er macht geltend, er sei, da er das Darlehen nicht erhalten habe, am 28. August 1933 aus der beklagten Genossenschaft ausgeschlossen und von dem Darlehnsvertrage zurückgetreten, und beantragt demgemäß, die Beklagte zur Zahlung von 7200 K. nebst 6 v. H. Zinsen seit dem 1. Januar 1933 zu verurteilen. Die Beklagte hat entgegnet, sie sei zu Unrecht verklagt, da der Kläger ihr seit dem 1. Januar 1933 nicht mehr angehöre, sondern Mitglied einer neu gegründeten slowakischen Baupargenossenschaft geworden sei. Diese habe von ihr, der Beklagten, alle in der Slowakei und in Karpathenrußland wohnenden Mitglieder übernommen und deren Sparbeträge, darunter auch die des Klägers, übertragen erhalten. Die Übersetzung der Mitglieder sei auf Verlangen von 1343 slowakischen Genossen, die durch einen Bevollmächtigten vertreten gewesen seien, in der Generalversammlung vom 23. April 1933 beschloffen worden. Dieser Beschluß sei auch für den Kläger verbindlich gewesen; er habe an der Gründungsversammlung der slowakischen Genossenschaft teilgenommen und die Gründungsniederschrift mitunterschrieben. Der Kläger hat bestritten, Mitglied der slowakischen Genossenschaft zu sein oder einer Übertragung seines Sparguthabens auf sie jemals zugestimmt zu haben.

Beide Vorbergerichte haben die Beklagte unter teilweiser Abweisung des Zinsanspruchs zur Zahlung des eingeklagten Betrages verurteilt. Die Revision der Beklagten blieb ohne Erfolg.

Gründe:

Der Abschluß eines Darlehnsvertrages zwischen den Parteien hatte zur Voraussetzung, daß der Kläger der Beklagten als Mitglied angehörte. Denn nach § 4 der Satzung ist die Tätigkeit der Genossenschaft, soweit sie in der Darlehnsverleihung besteht, auf die ihr jeweils angehörenden Genossen beschränkt, und nach § 8 Nr. 2 daselbst hat jeder Genosse, also auch nur ein solcher, das Recht, die Einrichtungen der Genossenschaft zu benutzen, insbesondere unkündbare und zinsfreie Darlehen im Rahmen der Geschäftsbedingungen zu beanspruchen. Weder der Kläger noch die Beklagte wären also satzungsgemäß imstande gewesen, Vereinbarungen über die Verleihung eines Tilgungsbarlehens nach Maßgabe der Geschäftsbedingungen zu treffen, wenn nicht der Kläger Mitglied der Beklagten gewesen wäre. Das hatte aber nicht zur Folge, daß die aus dem Dar-

Lehnvertrag entspringenden gegenseitigen Rechte und Pflichten selbst mitgliedschaftsrechtlicher Art waren. Die aus dem Darlehensgeschäft erwachsenden rechtlichen Beziehungen der Parteien waren nicht Teil des durch die Mitgliedschaft des Klägers begründeten Rechtsverhältnisses, sondern standen, wenn auch auf ihm beruhend, außerhalb desselben. Sie waren lediglich schuldrechtlicher Natur. Für sie galten deshalb auch nicht die Grundsätze, nach denen sich der Kläger in Angelegenheiten der Genossenschaft dem Willen der Mehrheit zu unterwerfen hatte. Die Beklagte war nicht befugt, ohne seine Zustimmung in die durch den Darlehensvertrag begründeten Rechtsbeziehungen einzugreifen, insbesondere gegen oder ohne seinen Willen durch Beschluß der Generalversammlung eine Änderung dahin eintreten zu lassen, daß sie die ihr aus dem Darlehensvertrag erwachsenden Pflichten auf die slowakische Genossenschaft übertrage und ihrer damit ledig werde. Wurde der Darlehensvertrag aufgehoben, und erlangte der Kläger damit einen Anspruch auf Rückgewähr der von ihm geleisteten Sparbeträge, so bedurfte es nach § 1405 ABGB. seiner Einwilligung, wenn ein anderer als Schuldner an die Stelle der Beklagten treten sollte. Es genügte nicht, daß die Generalversammlung eine Überleitung der Sparguthaben der in der Slowakei wohnenden Mitglieder der Beklagten auf die slowakische Genossenschaft beschloß, wenn nicht auch der Kläger dem zustimmte. Die Beklagte hätte also, um einer Inanspruchnahme zu entgehen, dartun müssen, daß auch er zu den 1343 Genossen gehört habe, mit deren Ermächtigung diese Überleitung beschlossen worden sei. Diesen Beweis hat sie nicht erbracht. Deshalb ist es unerheblich, ob es zwischen der Beklagten und der slowakischen Genossenschaft tatsächlich zu einer Übertragung der Sparguthaben der slowakischen Mitglieder gekommen und ob hierbei auch das Guthaben des Klägers mit der slowakischen Genossenschaft verrechnet und von ihr übernommen worden ist. Auch eine tatsächlich vollzogene Überleitung des Guthabens war nicht geeignet, die Beklagte von ihrer Verpflichtung zu befreien, solange der Kläger dem nicht beiträgt. Deshalb kann dahingestellt bleiben, ob der Beschluß der Generalversammlung der Beklagten, es seien die dieser angehörenden slowakischen Mitglieder an die neugegründete slowakische Genossenschaft abzugeben, zugleich auch eine Überleitung der diese Genossen betreffenden Sparguthaben auf die neue Genossenschaft bedeutete. Wäre dies

der Fall, hätte sich also der Beschluß der Generalversammlung sinn- gemäß auf eine Überführung jener Guthaben auf die slowakische Genossenschaft erstreckt, so hätte auch das für den Kläger in Ansehung seines Sparguthabens nur verbindlich sein können, wenn er einer solchen Rechtsänderung zugestimmt hätte. Wenn das Berufungs- gericht feststellt, die Beklagte habe nicht behauptet, daß die General- versammlung auch eine Überführung der Anteile der slowakischen Mitglieder beschlossen habe, so mag dies unrichtig sein, falls die Beklagte ihr Vorbringen auch in diesem Sinne verstanden wissen wollte. Es kommt aber hierauf für die Entscheidung nicht an, weil ein solcher Beschluß der Generalversammlung die fehlende Zustim- mung des Klägers nicht hätte ersetzen können. Damit erledigt sich zugleich die Rüge der Revision, das Berufungsgericht habe zu Unrecht den von der Beklagten angebotenen Zeugenbeweis dafür nicht erhoben, daß die in der Generalversammlung vom 23. April 1933 beschlossene Lostrennung des Klägers von der Beklagten und die Übertragung seines Guthabens auf die slowakische Genossenschaft ordnungsgemäß stattgefunden habe. Die Beklagte konnte sich, wie bereits ausgeführt, nicht einseitig und ohne Zustimmung des Klägers ihm gegenüber von ihren Verpflichtungen aus dem Darlehnsvertrage befreien. Die durch diesen Vertrag begründeten Rechtsbeziehungen der Parteien gehörten nicht zu den Angelegenheiten, in denen sich der Kläger nach § 17 der Satzung einem Mehrheitsbeschlusse der Generalversammlung hätte fügen müssen. Er blieb Gläubiger der Beklagten, auch wenn diese sein Sparguthaben der slowakischen Genossenschaft zugeleitet hatte.

Da der Kläger nach der Feststellung des Erstrichters Mitglied der slowakischen Genossenschaft geworden ist, bleibt zu prüfen, ob etwa damit eine Sachlage gegeben war, kraft deren die Beklagte sein Guthaben mit schuldbefreiender Wirkung auf jene hätte über- tragen können. Aber auch unter diesem Gesichtspunkte vermag sich die Beklagte ihrer Zahlungspflicht nicht zu entziehen. Zwar kann nach § 1406 ABGB. ein Dritter auch ohne Vereinbarung mit dem Schuldner durch Vertrag mit dem Gläubiger die Schuld übernehmen. Es wäre also denkbar, daß, wenn mit dem Beitritt des Klägers zur slowakischen Genossenschaft zugleich auch deren Eintritt in das bei der Beklagten laufende Darlehnsverhältnis hätte vereinbart sein sollen, jene die Verpflichtung übernommen hätte,

dem Kläger für die Erfüllung der ihm hieraus erwachsenden Ansprüche einzustehen. Daraus könnte aber nicht ohne weiteres gefolgert werden, daß damit auch die Haftung der Beklagten erloschen sei. Denn nach § 1406 Abs. 2 ABGB. ist die dem Gläubiger erklärte Schulübernahme im Zweifel als Haftung neben dem bisherigen Schuldner, nicht an seiner Stelle, zu verstehen. Die Beklagte kann hiernach aus dem Beitritt des Klägers zu der slowakischen Genossenschaft schon um deswillen nichts für sich herleiten, weil er ihr unstreitig erklärt hat, daß er sie aus ihrer Verpflichtung nicht entlasse, vielmehr von ihr die Rückgewähr seiner Darlehnungen verlange.

Hat hiernach das Berufungsgericht mit Recht angenommen, daß die Beklagte die Ansprüche des Klägers aus dem Darlehnvertrag auch fernerhin zu vertreten habe, so unterliegt es ebensowenig rechtlichen Bedenken, wenn es diese Ansprüche in dem vom Erstrichter zugesprochenen Umfange für begründet erachtet. Es mag dahinstehen, ob dem Kreisgericht beigetreten werden kann, wenn es die Mitgliedschaft des Klägers bei der Beklagten als mit dem 1. Januar 1933 beendet ansieht. Nach § 6 der Satzung bedarf es zum Austritt eines Genossen, der nur zum Jahreschluß stattfinden kann, der Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist. Der Beklagten könnte schon mit Rücksicht auf die in § 78 GenG. bestimmte zeitliche Erstreckung der Haftung des Genossen auf die Dauer eines Jahres nach Ablauf des Geschäftsjahres, in dem er ausgeschieden ist, nicht die Befugnis zuerkannt werden, die Austrittserklärung eines Mitglieds für einen früheren Zeitpunkt gelten zu lassen. Kann deshalb dem Erstrichter nicht ohne weiteres gefolgt werden, wenn er die Austrittserklärung des Klägers vom 28. August 1933 für geeignet hält, als Grundlage für ein Ausscheiden schon mit Wirkung zum 1. Januar 1933 zu dienen, so war er doch nicht gehindert, dem vom Kläger bei gleicher Gelegenheit erklärten Rücktritt vom Darlehnvertrage Wirkung für diesen Tag beizulegen. Es stand im Belieben der Parteien, wie sie ihre schuldrechtlichen Beziehungen aus dem Darlehnsgeschäft regeln wollten. Diese unterlagen nicht den für die Beendigung der Mitgliedschaft geltenden Vorschriften und konnten mangels entgegenstehender Bestimmungen in den Geschäftsbedingungen durch Vereinbarung jederzeit gelöst werden. Da sich die Beklagte unstreitig mit der Aufhebung des Darlehnvertrages einverstanden erklärt hat, ihr auch nicht entgegengetreten werden kann, wenn

sie sich auf den Standpunkt stellt, er sei bereits mit dem 1. Januar 1933 erloschen, ist ihre Beurteilung zur Rückgewähr der vom Kläger eingezahlten Sparbeträge, über deren Höhe kein Streit herrscht, begründet.